

WIRTSCHAFTSKOMMISSION FÜR EUROPA

BINNENVERKEHRSAUSSCHUSS

Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 20.-23. März 2006)

Auslegung des RID/ADR/ADN

Beförderung von nicht entzündbarem Bitumen

Übermittelt durch die Regierung Spaniens

Die spanische Delegation hätte gerne eine Stellungnahme der Gemeinsamen Tagung zur Klassifizierung von nicht entzündbarem Bitumen, das bei einer Temperatur von weniger als 100 °C befördert wird.

Für das Be- und Abladen muss das Produkt bei einer Temperatur von mehr als 100 °C verflüssigt werden. Der benutzte Container verfügt über eine besondere Vorrichtung zur Erhitzung des Inhalts (siehe Bilder). Die Beförderung erfolgt im festen Zustand und bei Umgebungstemperatur.

Diese Art von Beförderungsmittel wird verwendet, um Baustellen in wenig entwickelten Gebieten zu erreichen (z.B. bestimmte Orte in Afrika).

In Anbetracht der gefährlichsten Situation, d.h. des Be- und Entladens, müsste dem Ladegut die UN-Nummer *3257 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., bei oder über 100 °C und, bei Stoffen mit einem Flammpunkt, unter seinem Flammpunkt (einschließlich geschmolzenes Metall, geschmolzenes Salz usw.)* zugeordnet werden.

In der Praxis erreicht das Produkt jedoch nur während dieser beiden gut überwachten Phasen eine Temperatur von mehr als 100 °C. Während der Beförderung auf der Straße, der Schiene oder mit dem Schiff ist das Ladegut ungefährlich.

Die Gemeinsame Tagung wird um Abgabe einer Stellungnahme zu dieser Frage gebeten.

INF.18
Seite 2



Beladen des Containers
mit Bitumen



Erhitzung für das Entladen
